

## **Wichtige Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger der richtlinienkonformen Sondervermögen**

**“cominvest Adiglobal”  
“cominvest Fondirent”**

### **I. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens „cominvest Adiglobal“**

Bei dem Sondervermögen **cominvest Adiglobal** treten mit Wirkung zum 30.04.2010 die nachfolgend aufgeführten Änderungen in Kraft.

#### **1. Änderung der Anlagepolitik**

Im Zuge der beabsichtigten Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Adiglobal auf das Sondervermögen cominvest Fondirent (zukünftig Allianz PIMCO Fondirent) werden die Anlagegrundsätze und -grenzen des cominvest Adiglobal sowie die Kostenregelungen mit Wirkung zum 30.04.2010 denen des cominvest Fondirent angepasst.

Die Anleger des cominvest Adiglobal sind berechtigt, ihre Anteile kostenlos in Anteile des cominvest Fondirent umzutauschen.

#### **2. Änderung des Geschäftsjahres**

Zusätzlich wird das Geschäftsjahresende des cominvest Adiglobal vom 31. Dezember eines jeden Jahres auf den 30. April eines jeden Jahres geändert. Durch diese Änderung entsteht einmalig ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 30.04.2010.

#### **3. Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Genehmigung bezüglich der Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Kostenregelung, die keiner Genehmigung bedarf, erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 17.09.2009.

#### **4. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 30.04.2010**

Nachfolgend sind die Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Adiglobal in der ab dem 30.04.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

**Besondere Vertragsbedingungen**  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft aufgelegte  
richtlinienkonforme Sondervermögen  
**cominvest Adiglobal**,  
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige  
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“  
gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1**

#### **Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG mit der Ausnahme, dass Derivate, die sich auf  
Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG oder auf Aktienindizes beziehen, nicht  
abgeschlossen sowie Optionsscheine nicht erworben werden dürfen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

### **§ 2**

#### **Anlagegrenzen**

1. Mindestens 51 v.H. des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen  
Wertpapieren, in- und ausländischer Aussteller investiert sein.
2. Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in  
Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen in- und ausländischer Aussteller  
investiert sein. Aus Wandlungen hervorgegangene Aktien sind unverzüglich, jedoch  
interessewährend zu veräußern.

3. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben werden, denen ein allgemein anerkannter Rentenindex zugrunde liegt.*
4. *Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
5. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Geldmarktinstrumente können auf Fremdwährung lauten. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs.1 und 2 InvG anzurechnen.*
6. *Bis zu 49 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Bankguthaben können auf Fremdwährung lauten. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.*
7. *Bis zu 10 v.H. des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Für das Sondervermögen können Anteile an richtlinienkonformen und nicht richtlinienkonformen Sondervermögen in- und ausländischer Aussteller erworben werden. Der Sitz und die Geschäftsleitung von ausländischen Investmentgesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften, die Aussteller von ausländischen Investmentvermögen sind, muss sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden. Bei der Auswahl der Investmentanteile werden solche bevorzugt, die nach Ansicht der Gesellschaft im Gegensatz zu vergleichbaren Investmentanteilen bisher eine höhere Rendite unter Abwägung der Risiken aufgewiesen haben. Damit sollen solche Investmentanteile ausgewählt und in einem Portfolio zusammengestellt werden, die insgesamt unter quantitativen und qualitativen Aspekten die bestmöglichen Anlageergebnisse erwarten lassen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.*

### **§ 3** **Derivate**

*Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,*

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,*
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen,*
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen*

*Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,*

- *Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie*
- *das Marktrisiko potenzial des Sondervermögens über das Marktrisiko potenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).*

*Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.*

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 4 Anteilklassen**

1. *Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
2. *Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und § 3 Derivate im Sinne von § 51 Absatz 1 InvG auf Wechselkurse und Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch wechselkursbedingte Verluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn die Währung des Landes, in dem der Emittent (bei Aktien vertretenden Papieren die Aktiengesellschaft) seinen Sitz hat, von der Referenzwährung der Anteilklasse abweicht. Bei anderen Vermögensgegenständen gilt ein Wechselkursrisiko als gegeben, wenn sie auf eine andere als die Referenzwährung des Anteilwertes lauten. Der auf eine wechselkursgesicherte Anteilklasse entfallende Wert der einem Wechselkursrisiko unterliegenden und hiergegen nicht abgesicherten Vermögensgegenstände des Sondervermögens darf insgesamt nicht mehr als 10 v.H. des Wertes der Anteilklasse betragen. Der Einsatz der Derivate nach diesem Absatz darf sich nicht auf Anteilklassen auswirken, die nicht oder gegenüber einer anderen Währung wechselkursgesichert sind.*
3. *Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der*

*Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.*

- Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltungsvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.*

### **AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

#### **§ 5 Anteilscheine**

*Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen (5er, 10er, 100er und 1000er) ausgestellt.*

#### **§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis**

- Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 v.H. und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den jeweils berechneten Ausgabeaufschlag an.*
- Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.*
- Abweichend von der Regelung des § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ wendet die Gesellschaft für das Sondervermögen das sogenannte „Forward Pricing“ an. Daher ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge der nach dem Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags übernächste Wertermittlungstag.*

## § 7 Kosten

1. *Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung von bis zu 0,9 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.*
2. *Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine jährliche Vergütung von 0,05 v.H. des Wertes des Sondervermögens, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.*
3. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:*
  - a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;*
  - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;*
  - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;*
  - d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;*
  - e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;*
  - f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
  - g) *Kosten für den Vertrieb;*
  - h) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;*
  - i) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;*
  - j) *Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;*

- k) *Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung.*
4. *Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.*
- Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.*

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 8**

#### **Ausschüttung / Thesaurierung**

1. *Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Sonstige Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Veräußerungsgewinne können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.*
2. *Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v.H. des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.*
3. *Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.*
4. *Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt*

*jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen ohne Abzug von Kosten.*

5. *Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.*

### **§ 9 Geschäftsjahr**

*Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 30. April 2010 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingeführt.*

### **NAMENSBEZEICHNUNG**

#### **§ 10 Namensbezeichnung**

*Die Rechte der Anteilinhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „ADIGLOBAL“ oder „ADIG Adiglobal“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit.*

## **II. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des richtlinienkonformen Sondervermögens cominvest Fondirent**

Bei dem Sondervermögen **cominvest Fondirent** tritt mit Wirkung zum 01.04.2010 die nachfolgend aufgeführten Änderungen in Kraft.

### **1. Änderung des Fondsnamens**

Der Fondsname wird in Allianz PIMCO Fondirent geändert. Hierdurch ergeben sich Änderungen in der Präambel und in § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen.

### **2. Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Genehmigung bezüglich der Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen mit Ausnahme der Kostenregelung, die keiner Genehmigung bedarf, erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 17.09.2009.

### 3. Fassung der Besonderen Vertragsbedingungen ab dem 01.04.2010

Nachfolgend sind die Präambel sowie § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen des cominvest Fondirent in der ab dem 01.04.2010 geltenden Fassung abgedruckt:

**Besondere Vertragsbedingungen**  
zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
der cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main,  
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)  
für das von der Gesellschaft aufgelegte  
richtlinienkonforme Sondervermögen  
**Allianz PIMCO Fondirent**,  
die nur in Verbindung mit den für das jeweilige  
Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten  
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“  
gelten.

#### **ANTEILSCHEINE UND NAMENSBEZEICHNUNG**

##### **§ 10**

##### **Namensbezeichnung**

1. *Anteilscheine dieses Sondervermögens, die noch von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (bis zum 1. September 1998 Bayerische Vereinsbank AG), München, als Depotbank unterzeichnet sind, behalten unabhängig von dem Übergang der Depotbankfunktion auf die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, ihre Gültigkeit.*
  
2. *Die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „FONDIRENT“ oder „ADIG Fondirent“ sowie „cominvest Fondirent“ bleiben unberührt. Diese Anteilscheine behalten weiterhin Gültigkeit. Das gleiche gilt mit Verschmelzung auch für die Rechte der Anteilhaber aus Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung cominvest Adiglobal.*

### III. Verschmelzungen

#### **Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens „cominvest Adiglobal“ auf das Sondervermögen „cominvest Fondirent“ (zukünftig Allianz PIMCO Fondirent) zum 30.04.2010**

Mit Wirkung zum 30.04.2010 („Übertragungstichtag“) werden gemäß § 40 Investmentgesetz sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens cominvest Adiglobal auf das Sondervermögen cominvest Fondirent (zukünftig Allianz PIMCO Fondirent) übertragen.

Die Genehmigung bezüglich der Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Adiglobal auf das Sondervermögen cominvest Fondirent (zukünftig Allianz PIMCO Fondirent) erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 17.09.2009.

Hintergrund dieser Übertragung ist die strategische Überprüfung und Bereinigung unserer Produktpalette. Dabei hat sich für die beiden genannten Sondervermögen insbesondere ergeben, dass es aufgrund der nahezu übereinstimmenden bisherigen Anlagepolitik keinen Grund für die Fortführung beider Sondervermögen mehr gibt und sich auch aufgrund des geringeren Fondsvolumens des untergehenden Sondervermögens eine Zusammenführung zum Zwecke einer effektiveren Verwaltung mit Kostenvorteilen, von denen auch der Anleger profitiert, anbietet.

Die Ausgabe von Anteilscheinen des cominvest Adiglobal wird zum 26.03.2010 eingestellt, d. h. Kaufaufträge, die am 25.03.2010 (letzter Handelstag) bis 07:00 Uhr (MEZ) eingegangen sind, werden mit dem Preis vom 25.03.2010 letztmalig ausgeführt.

Die Anteilrücknahme des cominvest Adiglobal wird zum 28.04.2010 eingestellt, d. h. Verkaufaufträge, die am 27.04.2010 (letzter Handelstag) bis 07:00 Uhr (MEZ) eingegangen sind, werden mit dem Preis vom 27.04.2010 ausgeführt.

Die Übertragung der Vermögensgegenstände des cominvest Adiglobal wird wie folgt vorgenommen:

Am Übertragungstichtag werden die Werte des cominvest Adiglobal und des cominvest Fondirent berechnet, das Umtauschverhältnis festgelegt und der gesamte Vorgang vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des cominvest Adiglobal und des cominvest Fondirent zum Zeitpunkt der Übernahme. Die Anleger des cominvest Adiglobal erhalten die Anzahl von Anteilen am cominvest Fondirent, die dem Wert ihrer Anteile entsprechen.

Vor dem Übertragungstichtag werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge des cominvest Adiglobal aus dem laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttet. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung gehen zulasten der cominvest Asset Management GmbH.

#### **Die Geschäftsführung**